

---

## S 10 AL 314/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 314/04
Datum	02.02.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 B 16/05 AL
Datum	12.09.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 02.02.2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 08.03.2005), ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass Prozesskostenhilfe wegen verzögerter Mitwirkung auf der Grundlage von § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO abzulehnen war.

Der Senat nimmt insoweit auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses Bezug ([§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Die zeitgleich mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt Nachreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 04.03.2005 berührt die Richtigkeit der angefochtenen Versagung von Prozesskostenhilfe nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO nicht (aus der neueren Rechtsprechung: BAG Beschluss vom 03.12.2003,

---

[2 AZB 19/03](#); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.10.2003, [I-5 W 49/03 MDR 2004, 410](#) m.w.N.). Ob in der verspäteten Vorlage der PKH-Erklärung ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegt, hat der Senat nicht zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist nach [§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar.

Erstellt am: 25.10.2005

Zuletzt verändert am: 25.10.2005